

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Einfuhrregelung für bestimmte Juteerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik Bangladesch

»EG-Dok. S/898/77 (COMER 174)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Volksrepublik Bangladesch haben ein Abkommen über den Handel mit Juteerzeugnissen ausgehandelt. Der Rat hat die Empfehlung der Kommission über den Abschluß dieses Abkommens gebilligt.

Es ist angezeigt, für die Anwendung dieses Abkommens eine Einfuhrregelung für die betreffenden Waren festzulegen.

Nach dem Abkommen ist die Gemeinschaft verpflichtet, die Einfuhr bestimmter Juteerzeugnisse innerhalb von Höchstmengen zuzulassen, deren Einhaltung durch ein vereinbartes Doppelkontrollsystem sichergestellt wird.

Zu diesem Zweck sind geeignete, in der Gemeinschaft für die Jahre 1976, 1977, 1978 und 1979 geltende Bestimmungen sowie die Kriterien für die Aufteilung der mit der Volksrepublik Bangladesch vereinbarten Höchstmengen festzusetzen.

Als Aufteilungskriterien sind diejenigen zu wählen, die der Aufteilung der Höchstmengen im Rahmen des vorhergehenden Abkommens mit der Volksrepublik Bangladesch zugrunde gelegt wurden, die allerdings nach den bei der Durchführung dieses früheren Abkommens gemachten Erfahrungen so angepaßt werden müssen, daß die Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten dem Versorgungsbedarf der Märkte besser entspricht.

Es muß gewährleistet werden, daß die Zielsetzungen des Abkommens nicht durch indirekte Einfuhren von Waren mit Ursprung in der Volksrepublik Bangladesch umgangen werden.

Die Einfuhren müssen auf die für das Jahr geltenden Höchstmengen angerechnet werden, in dem die Waren aus der Volksrepublik Bangladesch ausgeführt werden.

Waren, die im aktiven Veredelungsverkehr oder in einem anderen Verfahren zur vorübergehenden Verwendung in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht und aus diesem Gebiet unbearbeitet oder nach Bearbeitung wiederausgeführt werden, sollten nicht auf die obengenannten Höchstmengen angerechnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die in Anhang A aufgeführten Juteerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik Bangladesch, die zwischen dem 1. Januar 1976 und dem 31. Dezember 1979 ausgeführt werden, gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die zwischen der Gemeinschaft und der Volksrepublik Bangladesch vereinbarten, in vorgenanntem Anhang aufgeführten Höchstmengen.
2. Diese Mengen werden nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente¹⁾, insbesondere nach Artikel 11 zwischen den Mitgliedstaaten so aufgeteilt, daß die

¹⁾ ABl. EG Nr. L 124 vom 8. Juni 1970, S. 1

Ausweitung und geordnete Entwicklung des Handels mit Juteerzeugnissen sichergestellt sowie Übertragungen bzw. Vorgriffe von einem Jahr auf das andere möglich sind. Bei der Aufteilung, die von den Einfuhren in die Mitgliedstaaten nach den derzeitigen Bedingungen ausgeht, wird jedoch berücksichtigt, daß diese Mengen schrittweise dem Versorgungsbedarf der Märkte angeglichen werden müssen.

3. Die zuständigen Behörden der jeweiligen Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr der in Absatz 1 genannten Waren ohne weiteres, unverzüglich und innerhalb der festgelegten Höchstmengen, wenn der Einführer die von den zuständigen Behörden der Volksrepublik Bangladesh ausgestellte Ausfuhrgenehmigung mit den in Anhang B genannten Angaben im Original vorlegt.
4. Die genehmigten Einfuhren werden auf die für den Jahreszeitraum geltenden Höchstmengen an-

gerechnet, in dem die Waren zwecks Ausfuhr in die Gemeinschaft in Bangladesh verladen wurden.

5. Waren, die im aktiven Veredelungsverkehr oder in einem anderen Verfahren zur vorübergehenden Verwendung in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht und aus diesem Gebiet unbearbeitet oder nach Bearbeitung wiederausgeführt werden, werden nicht auf die in Absatz 1 vorgesehenen Höchstmengen angerechnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. Juni 1977 – 14 – 680 70 – E – Ha 85/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anhang A

In Artikel 1 vorgesehene Höchstmengen
(metrische Tonnen)

Gruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höchstmengen			
			1976	1977	1978	1979
4/5	57.10	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03: ex B. mit einer Breite von mehr als 150 cm, ausgenommen Gewebe der Gruppe 7	5720	6235	6789	7386
7	57.10 B ¹⁾	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03: ex B. mit einer Breite von mehr als 150 cm, ganz oder teilweise gefärbt oder bedruckt, ohne erkennbare Borte in der Stoffbreite.	1386	1492	1605	1725

Anhang B

In Artikel I Abs. 3 vorgesehene Angaben

Die von den indischen Behörden erteilten Ausfuhr-
genehmigungen für die unter diese Verordnung
fallenden Waren enthalten folgende Angaben:

- a) Bestimmung (jeweiliger Mitgliedstaat)
- b) Laufende Nummer,
- c) Name und Anschrift des Einführers,
- d) Name und Anschrift des Ausführers,
- e) Nettogewicht (in kg oder Tonnen) und Wert,
- f) Gruppe und Tarifierung der Ware
- g) Von den Behörden ausgestellte Bescheinigung,
daß die Menge von der für Ausfuhren nach der
Gemeinschaft (betreffender Mitgliedstaat) festge-
setzten Höchstmenge abgezogen worden oder
gegebenenfalls zur sofortigen Wiederausfuhr
oder Wiederausfuhr nach Veredelung aus der
Gemeinschaft bestimmt ist,
- h) Jahr, in dem die Ware ausgeführt, d. h. zwecks
Ausfuhr nach der Gemeinschaft in Indien verla-
den worden ist.

Begründung

1. Mit Entscheidung vom 20. Januar 1976 hat der Rat die Kommission ermächtigt, mit Bangladesh Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Abkommens über den Handel mit Juteerzeugnissen aufzunehmen, da das vorher gültige Abkommen ausgelaufen war.

Gemäß dieser Entscheidung hat die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Sonderausschuß Artikel 113 mit Bangladesh im April, Mai und Juli vergangenen Jahres Verhandlungen geführt. Im Laufe dieser Verhandlungen wurde ein Abkommen ausgearbeitet, das von den Delegationsleitern am 23. Juli paraphiert wurde. Die dem Rat von der Kommission vorgelegte Empfehlung betreffend den Abschluß des Abkommens ist vom Rat am 25. März dieses Jahres gebilligt worden.

2. Das Abkommen sieht vor allem vor, daß die bengalischen Behörden eine Selbstbeschränkung bei der Ausfuhr bestimmter Juteerzeugnisse nach der Gemeinschaft im Rahmen vereinbarter Höchstmengen beachten und daß die Gemeinschaft die Einhaltung der vereinbarten Beschränkungen überwacht.

Um diese Überwachung zu ermöglichen, sieht dieser Verordnungsvorschlag eine Regelung vor, die die Einfuhr der genannten Waren in die Gemeinschaft von mengenmäßigen Beschränkungen abhängig macht.

3. Das paraphierte Abkommen betrifft nur die Waren mit Ursprung in und Herkunft aus Bangladesh. Die bengalischen Behörden wenden also die Selbstbeschränkungsregel nur auf Direktausfuhren in die Gemeinschaft an. Die unter das Abkommen fallenden Waren mit Ursprung in Bangladesh können daher über andere Drittländer frei nach der Gemeinschaft ausgeführt werden. Die Gemeinschaft kann sich gegen solche indirekten Ausfuhren wehren, da sie aufgrund des Abkommens lediglich verpflichtet ist, Waren mit Ursprung in und Herkunft aus Bangladesh zuzulassen, für die eine den Bestimmungen des Abkommens entsprechende Ausfuhrgenehmigung vorliegt.

Da solche indirekten Einfuhren den Zielen des Abkommens zuwiderlaufen, muß sich die von der Gemeinschaft festgelegte Einfuhrregelung auf alle derartigen Waren mit Ursprung in Bangladesh ungeachtet ihrer Herkunft beziehen.

4. Die von der Gemeinschaft vorgesehenen mengenmäßigen Beschränkungen sollen nach dem in der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates und insbesondere in Artikel 11¹⁾ festgelegten Verwaltungungsverfahren für mengenmäßige Gemeinschaftskontingente verwaltet werden. Nach diesem Verfahren muß der Rat die Kriterien für die Aufteilung der Kontingente festlegen.

Hierbei handelt es sich in erster Linie um die Aufteilungskriterien, nach denen die Höchstmengen in dem letzten Abkommen aufgeteilt worden waren.

Diese Kriterien wurden allerdings nach den während der Laufzeit dieses Abkommens gemachten Erfahrungen derart angepaßt, daß man sich aufgrund der bisherigen Arbeitsergebnisse bei der Aufteilung der Höchstmengen zwischen den Mitgliedstaaten mehr nach dem Versorgungsbedarf der Märkte richten konnte¹⁾.

5. Das paraphierte Abkommen sieht vor, daß Einfuhren, für die eine Höchstmengenregelung gilt, von den Gemeinschaftsbehörden ohne weiteres und unverzüglich angenommen werden, wenn der Einführer eine von den Behörden Bangladeshs ausgestellte Ausfuhrgenehmigung vorlegt, in der bescheinigt wird, daß die Mengen auf die vereinbarten Höchstmengen angerechnet wurden. Diese Bestimmung verpflichtet somit die Behörden der Mitgliedstaaten, Einfuhrgenehmigungen auf Vorlage eines mit einer Ausfuhrgenehmigung versehenen Antrags ohne weiteres und unverzüglich zu erteilen, sofern die vereinbarten Beschränkungen eingehalten werden.

6. Damit die Ziele des Abkommens möglichst schnell verwirklicht werden können, schlägt die Kommission dem Rat vor, beiliegenden Entwurf einer Verordnung so bald wie möglich zu erlassen.

¹⁾ Die Aufteilung wird Gegenstand einer Verordnung sein, die von der Kommission ebenfalls auf der Grundlage der Verordnung 1023/70 zu verabschieden ist.